

Die Auswirkungen des neuen Thüringer Kita-Gesetzes auf die Finanzierung und die Qualität der Angebote

1. Grundsätze der Kita-Finanzierung
2. Schwerpunkte des neuen Gesetzes
3. Konkrete Veränderungen 2018 in den Kommunen
4. Ratschläge an Eltern und Beschäftigte

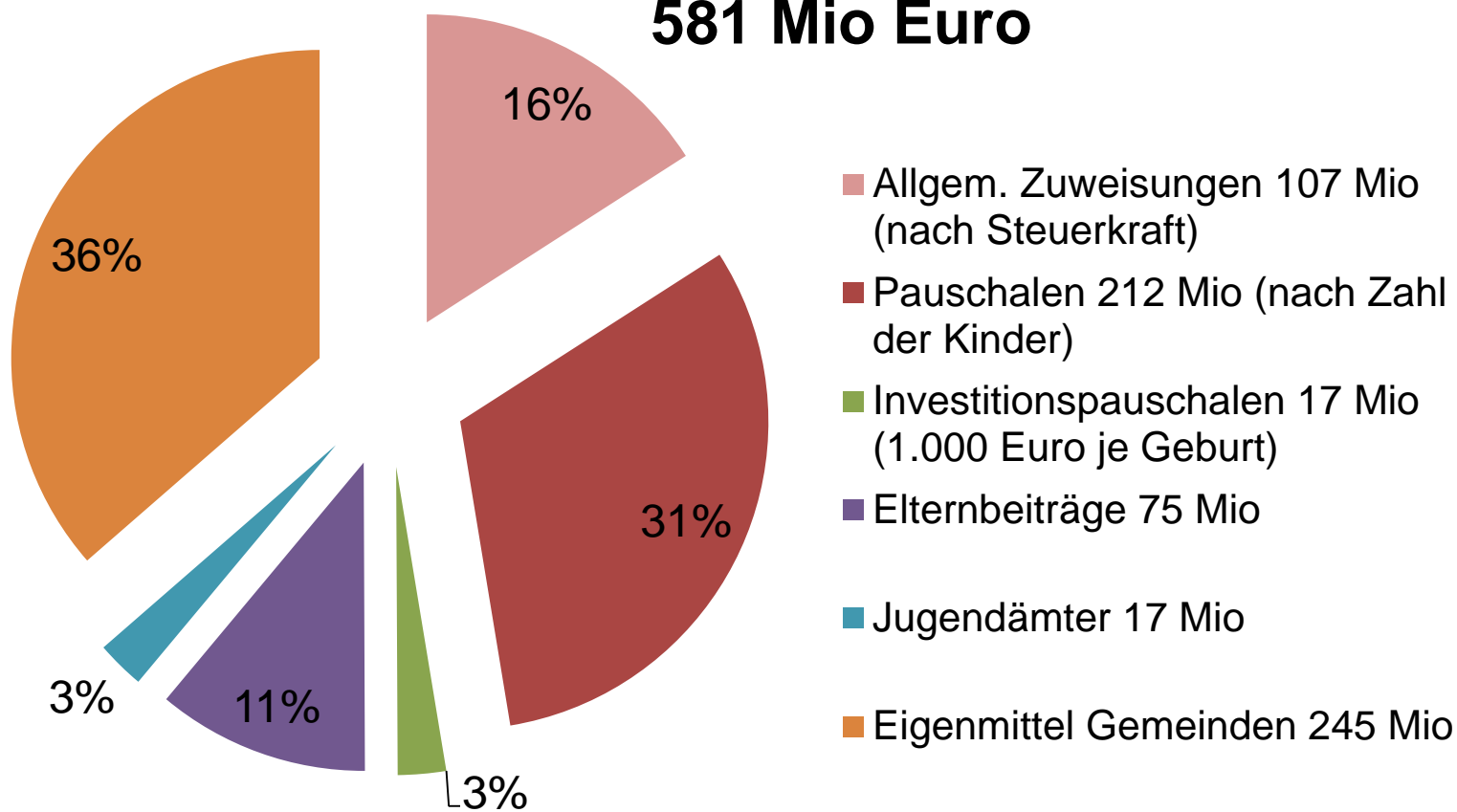
Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag
V.i.S.d.P. Rainer Benecke
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

DIE LINKE.
Fraktion im Thüringer Landtag

1. Grundsätze der Kita-Finanzierung:

Eine kommunale Aufgabe, die vom Land unterstützt wird

Gesamtfinanzierung 2016: 581 Mio Euro



Beispielrechnung Kind zwischen 3 und 6,5 Jahren (Platzkosten) 2016

Kosten/Kostenträger	Betrag in EUR	Anmerkungen
Gesamtkosten	7.450,00	Durchschnittplatzkosten im Land
Allgemeine Zuweisungen des Landes im Rahmen Schlüsselzuweisungen	abzügl. 3.060,00	Steuerkraftabhängig, d.h. Anrechnung der Steuerkraft der Gemeinde
Besondere Zuweisung des Landes (Kita-Pauschale)	abzügl. 1.680,00	140 EUR pro Monat für Kinder ab 3 Jahren
Elternbeiträge	abzügl. 1.045,00	Landesdurchschnitt
Gesamtkostenübernahme	5.785,00	
Verbleibende Gemeindeanteil	1.665,00	Ohne Berücksichtigung Investitionszuschale

2. Schwerpunkte des neuen Gesetzes

Was bringt das neue Gesetz?

- Freistellung der Eltern von Elternbeiträgen für das letzte Kindergartenjahr ab 12 Monate vor der Einschulung. Auch für zurückgestellte Kinder übernimmt das Land die Kosten
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels für Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren von 1:16 auf 1:12 bis 2019, was als zusätzliche Erzieherstunden im Umfang von 530 VZB in den Kitas ankommt. (Änderungsantrag Koalitionsfraktionen)
- Anhebung des Leitungsdeckels: Kitas dürften jetzt bis zu 1,5 VZB für Leitungsaufgaben bezahlen (vorher bis zu 1,0 VZB) – das hilft vor allem größeren Kitas bei der Elternarbeit und in der Entwicklung pädagogischer Qualität.
- Einführung klarerer Transparenzvorschriften in der Gebührenberechnung: bei der Neufassung von Gebührensatzungen ist künftig das Einvernehmen mit den Gemeinden herzustellen und sind die Eltern zwingend zu beteiligen, die Elternvertretungen können vom Träger und der Kommune volle Kostentransparenz verlangen.

- Im langen Streit zwischen Freien Trägern und Kommunen um die Mittel für die Fachberatung (30 Euro pro Kind und Jahr vom Land) legt das Gesetz fest, dass den Trägern der Hauptteil der Mittel zusteht, aber die Beschlussfassung über den Kreisjugendhilfeausschuss vorgeschrieben wird
- Verbesserte Regelungen zur Mitbestimmung von Kindern: altersangemessene Beteiligungsverfahren werden vorgeschrieben und die Kinder erhalten das Recht, eine Vertrauensperson zu bestimmen
- Öffnung des Zugangs zum Beruf für neue Ausbildungsrichtungen (Pädagogik der frühen Kindheit) und Stärkung der Ansprüche an die Ausbildung und Berufspraxis von Leitungen
- Verbesserung der Umsetzung des Inklusionsgedankens: gemeinsame Förderung soll jetzt in allen Einrichtungen stattfinden, solange diese über die notwendigen Voraussetzungen verfügen (§ 8)

Nicht alle Träume wurden erfüllt...

- Soziale Staffelung entweder nach kindergeldberechtigten Kindern und/oder dem Einkommen der Eltern (Vorschlag Ministerium) wird NICHT vorgeschrieben, sondern es bleibt bei der alten Formulierung: „Staffelung nach Einkommen oder nach der Zahl der Kinder“ in § 29 Abs 2, dies wird teilweise sehr weit ausgelegt und trifft den Sinn einer sozialen Staffelung mitunter nur teilweise
- Keine Verpflichtung auf eine bestimmte Tarifbindung für die Träger (wurde diskutiert, hat aber erhebliche rechtliche Probleme, da die Tarifautonomie nicht tangiert werden darf)
- Keine umfassende Regelung zur Entbürokratisierung der oftmals wöchentlichen Personalschlüsselberechnung der Kitas gegenüber ihren Kommunen (Widerstand des Städte- und Gemeindebundes gegen eine Jahres-Durchschnittsberechnung) – hier muss weiter geredet werden, in Zukunft sollte eine Kompromisslösung zu finden sein.

Auswirkungen auf Finanzierung und Qualität:

Kosten der finanzwirksamen Verbesserungen für das Land Thüringen:

- Beitragsfreies Kitajahr (letztes Jahr vor Schulbesuch)
ab dem 1.01.2018 (jährlich etwa 18.000 Kinder) 29 Mio Euro
 - Gegenfinanzierung: Auslaufen Landeserziehungsgeld - 13 Mio Euro

 - Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die
3-4-Jährigen von 1:16 auf 1:14 (zum 1.07.2018)
und von 1:14 auf 1:12 (zum 1.07.2019) im Umfang
von Stundenanteilen von 530 VZB 30 Mio Euro

 - Verbesserung des Leitungsschlüssels für größere Kitas
durch Anhebung der Deckelung von 1,0 auf 1,5 VZB 3 Mio Euro

 - Bereits 2016 realisiert wurde eine Anhebung der
Pro-Kopf-Pauschalen im Kita-Gesetz von 270 auf 290 Euro
(bis 3 Jahre) bzw. von 130 Euro auf 140 Euro (ab 3 Jahre) 13 Mio Euro
- 62 Mio Euro**

3. Konkrete Auswirkungen in den Kommunen

Beispiel	Kita, 125 Kinder
Beitragsfreies Jahr	Ca. 22 Kinder sind freigestellt, die Familien werden um durchschnittlich 1.440 Euro/Jahr entlastet.
Betreuungsschlüssel	Für die Betreuung von 20 Kindern in Altersgruppe 3-4 standen vor der Novelle 1,76 VzB, nach der Novelle 2,34 VzB zur Verfügung. Die Kita gewinnt also 0,58 VZB dazu, ein Stundenumfang von etwas mehr als einer halben Stelle. Es erfolgt eine Neueinstellung oder eine Aufstockung vorhandener Arbeitsverträge.
Leitungsschlüssel	Im Leitungsbereich werden nach § 17(3) nicht mehr 1, sondern 1,25 VZB finanziert. Im Umfang einer Viertel Stelle kann eine Erzieherin von Gruppen-Aufgaben freigestellt und in Leitungsaufgaben einbezogen werden.
Gebührenordnung	Für die Überarbeitung der Gebührenordnung muss sich der Träger eng mit der Gemeinde und dem Elternbeirat abstimmen, er hat Transparenzpflicht.

4. Forderungen der LINKEN:

Alle mit der 2018 in Kraft tretenden Novellierung des Kita-Gesetzes vorgenommenen finanzbedürftigen Verbesserungen (**beitragsfreies Jahr ab 01.01., Leitungspersonal ab 01.01., Betreuungsschlüssel für die über-3-Jährigen ab 01.07.**) sind durch entsprechende Erhöhung der Kita-Pauschalen, die das Land an die Kommunen zahlt, refinanziert. Das Gesetz wird in der Landtagssitzung am 12.-15. Dezember beschlossen, es gibt zwischen den Fraktionen von Rot-Rot-Grün dazu große Einigkeit.

Es tritt auch dann am 01.01.2018 voll in die Wirkung, wenn es noch keinen Landeshaushalt gibt. Dann wird es wie alle anderen Gesetze trotzdem finanziert und entstehende Mehrbedarfe werden ggf. später ausgeglichen.

Die vom Land für die Verbesserungen zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht außerhalb der Kita-Finanzierung verwendet werden. Sie sind, basierend auf aktuellen Angaben der Kommunen (beitragsfreies Jahr) und bekannter Bedarfszahlen (Leitungspersonal, Betreuungsschlüssel) bedarfsdeckend festgelegt.

Es ergeben sich für die Kommune keine Mehrkosten!

Die LINKE fordert deswegen:

1. KEINE ERHÖHUNG der Entgelte für die Kindertagesstätte(n) in den Gemeinden!

Die Gewährleistung eines guten und kostengünstigen Angebots in der Kita-Versorgung ist ein wichtiger Lebensfaktor für unsere Kommunen, der ausgebaut werden muss und nicht verschlechtert werden darf.

2. Volle Transparenz über die Finanzierung der Kita-Aufgabe.

Entsprechend der Möglichkeiten des Gesetzes sollen Träger und Gemeinde den Eltern nachweisen, dass sowohl die vom Land überwiesenen Direkt-Pauschalen als auch die für die Kita-Aufgabe bestimmten Anteile in den allgemeinen Zuweisungen (Konkrete Summe je Gemeinde in der Antwort auf die Kleine Landtags-Anfrage Nr. 2222, Drucksache Nr. 6/4244) vollständig für die Kita-Aufgabe eingesetzt werden.

Kita ist Bildung und Bildung muss beitragsfrei werden!

Daneben investieren wir in eine schrittweise immer weiter verbesserte Qualität.

Kita kostet das Land (viel) Geld, aber es gibt keine sinnvollere Investition als unsere Kinder.

